



ELEKTRONISCHER BRIEF

An die Kreisverwaltungen
über das Landesuntersuchungsamt

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

28.07.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
104-85 640-0/2020-2#12 Referat 1045		Frau Verena Skrypczak RP-Tier@mueef.rlp.de	06131 16-5409 06131 16-175354

Tierschutz; Lange Beförderungen in Drittländer Erlass

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 09.08.2019 werden die Abfertigungen von Nutztieren für lange Beförderungen in andere EU-Mitgliedstaaten und Drittländer eng fachaufsichtlich begleitet. Jede angekündigte Transportplanung wird in Abstimmung mit der Fachaufsicht mit einem sehr strengen Maßstab daraufhin überprüft, ob die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten werden können. Dabei hat sich gezeigt, dass die Plausibilitätsprüfung hinsichtlich langer Beförderungen von Nutztieren in Drittländer (mit Ausnahme der Schweiz) nahezu immer zu einem negativen Ergebnis führen muss. Grund dafür sind insbesondere fehlende valide Informationen über Versorgungsstationen und Empfangsbetriebe am Bestimmungsort, Umstände an den Häfen und Grenzübergängen und damit verbundene Unwägbarkeiten hinsichtlich der Einhaltung von Beförderungs- und Ruhezeiten sowie nicht zuletzt die Witterungsbedingungen in vielen Drittländern. Aufgrund dessen hat es auch in Rheinland-Pfalz seit September 2019 keine Abfertigungen in Drittländer mehr gegeben.

1/2

Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Nachdem sich in nunmehr einem Jahr keine Veränderungen ergeben haben, ist auch nicht davon auszugehen, dass sich die Situation entlang der Routen durch und in Drittländer in absehbarer Zeit ändern wird. **Daher ist mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres von Abfertigungen langer Beförderungen von Wiederkäuern und Schweinen in Drittländer (mit Ausnahme der Schweiz) abzusehen. Eine Einzelfallprüfung ist nicht länger erforderlich.**

Aufgrund der aktuellen Erlasse in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ist zudem zu befürchten, dass Transporteure vermehrt versuchen werden, lange Beförderungen in Drittländer in Rheinland-Pfalz abfertigen zu lassen. Mit der allgemeinen Untersagung der Abfertigung sollen daher aufwändige Plausibilitätsprüfungen, die ohnehin zu einem negativen Ergebnis führen würden, von vorneherein vermieden werden.

Für lange Beförderungen in andere Mitgliedstaaten gilt der Erlass des Landesuntersuchungsamtes vom 09.08.2019 bis auf Weiteres fort. Derartige Abfertigungen sind wie gehabt mit der Fachaufsicht abzustimmen.

Hinsichtlich langer Beförderungen nicht abgesetzter Kälber wird zudem auf den Erlass des MUEEF vom 07.08.2019 verwiesen. Lange Transporte nicht abgesetzter Kälber sind, unabhängig vom Bestimmungsort, zu versagen, wenn während der vorgeschriebenen Ruhepausen eine bedarfs- und verhaltensgerechte Versorgung mit temperierter Elektrolyt- oder Milchaustauscherlösung aus Vorrichtungen mit verformbaren Saugern nicht möglich ist. Daran ändert auch die Fahrzeugzulassung eines Transportmittels für Kälbertransporte nichts. Soweit der Transport nicht verordnungskonform durchgeführt werden kann, darf er nicht abgefertigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Kerstin Ramm